Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft, für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter

Das „Wilsdruffer Tageblatt" erscheint an allen Werktagen nachmittags 5 Uhr. Bezugspreis monatlich 2,— RM. frei Haus, bei Postbestellung 1,80 RM. zuzüglich Bestellgeld. Einzelnummern 10 Rpfg. Alle Postanstalten, Postboten und unsere Austräger und Geschäftsstellen nehmen zu jeder Zeit Bestellungen entgegen. Im Falle höherer Gewalt, Kriegs oder sonstiger Betriebsstörungen besteht kein Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Kürzung des Bezugspreises. — Rücksendung eingesandter Schriftstücke erfolgt nur, wenn Porto beiliegt.

Wochenblatt für Wilsdruff u. Umgegend

Anzeigenpreis: die 8gespaltene mm-Zeile 20 Rpfg., die 4gespaltene Zeile der amtlichen Bekanntmachungen 40 Reichspfennige, die 3gespaltene Reklamezeile im textlichen Teile 1 RM. Nachweisungsgebühr 20 Reichspfennige. Vorgeschriebene Erscheinungstage und Platzvorschriften werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Anzeigenannahme bis vorm. 10 Uhr. Für die Richtigkeit der durch Fernruf übermittelten Anzeigen übern. wir keine Garantie. Jeder Rabattanspruch erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät.

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Nossen behördlicherseits bestimmte Blatt

Nr. 216 — 91. Jahrgang | Telegr.-Adr.: „Amtsblatt" | Wilsdruff-Dresden | Postscheck: Dresden 2640 | Mittwoch, den 14. September 1932

Verschärfter Streit um die Verfassung.

Regierung und Überwachungsausschuß.

Die Reichsminister verweigern vorläufig ihr Erscheinen.

Nach den Bestimmungen der Verfassung bleiben nach einer Auflösung des Reichstages zwei Parlamentsausschüsse am Leben; der eine nennt sich „Ausschuß zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung gegenüber der Reichsregierung", kurz Überwachungsausschuß genannt. Er ist der wichtigere; der andere weiter amtierende Ausschuß ist der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten.

Zwischen dem Überwachungsausschuß und der Reichsregierung ist es zu einem schweren Konflikt gekommen. Der Ausschuß hat die Annahme des Mißtrauensvotums im Reichstage als rechtmäßig, die Auflösung aber als verfassungswidrig erklärt. Dem Kanzler wurde Verfassungsbruch vorgeworfen.

Der erste Ausschuß hat sofort seine Tätigkeit aufgenommen und hat am Tage nach der Auflösung den Kanzler und den Reichsinnenminister geladen. Aber die beiden Minister sind nicht erschienen. Über die Gründe ihres Fernbleibens gab Ministerialdirektor Gottheiner vom Reichsinnenministerium eine Erklärung ab, in der die Reichsregierung noch einmal auf die Vorgänge im Reichstag einging. Nach Anführung der schon bekannten Einzelheiten sagt die Regierungserklärung weiter:

„Die Abstimmung bei der Wortmeldung des Reichskanzlers hatte noch nicht begonnen, der Präsident hatte selbst die Abstimmung als noch nicht begonnen angesehen. Damit steht fest, daß dem Reichskanzler

geschäftsordnungs- und verfassungswidrig das Wort versagt

worden ist." Weiter heißt es in der Erklärung, daß der Reichskanzler infolge dieses Verhaltens des Reichstagspräsidenten genötigt gewesen sei, die Auflösungsverordnung in der Weise dem Reichstag zu übermitteln, daß er sodann die Urkunde dem Reichstagspräsidenten übergab. Mit der Übergabe der Urkunde sei die Auflösung in Wirksamkeit getreten. Jede weitere Tätigkeit der noch versammelten Abgeordneten entbehre damit der verfassungsrechtlichen Grundlage. Beschlüsse des Reichstages über die Aufhebung der Notverordnung vom 4. September dieses Jahres und über die Entziehung des Vertrauens lägen daher nicht vor. Der Regierungsvertreter erklärte dann weiter, daß ungeachtet dieser klaren Rechtslage der

Reichstagspräsident an den Reichskanzler

ein Schreiben gerichtet habe, in dem mitgeteilt worden sei, daß der Reichstag beschlossen habe, die Notverordnungen vom 4. und 5. September d. J. aufzuheben und der Reichsregierung das Vertrauen zu entziehen. Aus diesem Schreiben ergebe sich, daß der Reichstagspräsident die Auflösung des Reichstages nicht anerkenne. Mit dieser Stellungnahme des Reichstagspräsidenten stehe die Einberufung des Ausschusses zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung in Widerspruch. Die Reichsregierung sei jederzeit bereit, mit dem Ausschuß zu verhandeln, müsse es jedoch ablehnen, in solche Verhandlungen einzutreten, ehe nicht der Reichstagspräsident dieses Schreiben zurückgezogen habe.

Nach Abgabe dieser Erklärung verließ Ministerialdirektor Gottheiner die Sitzung.

Reichstagspräsident Göring gab sodann die Erklärung ab, er müsse anerkennen, daß

die Reichstagsauflösung rechtsgültig

sei, weil auch ein gestürztes Reichskabinett ein Auflösungsdekret gegenzeichnen könne, solange es das Vertrauen des Reichspräsidenten habe. Dagegen müsse er, der Präsident, auf seinem Standpunkt beharren, daß die Abstimmung rechtsgültig sei, da sie bereits begonnen gehabt hätte, als sich der Reichskanzler zum Wort gemeldet habe. Präsident Göring brachte weiter zum Ausdruck, er habe juristisch lebhafte Bedenken, ob die Begründung, die für die Auflösung des Reichstages gegeben worden sei, mit dem Geist und dem Sinn der Verfassung übereinstimme.

Für die Deutschnationalen wurde durch den Abg. Berndt die Erklärung abgegeben, daß sich die Fraktion voll auf den Boden der Ausführungen des Regierungsvertreters stelle.

Abg. Löbe (Soz.) erklärte, daß der Ausschuß auf jeden Fall rechtmäßig tage. Die Regierung habe übrigens in ihrer Erklärung die Rechtmäßigkeit des Ausschusses anerkannt und nur von dem Reichstagspräsidenten eine Erklärung verlangt, ob er die Auflösung anerkenne.

Auch der Vertreter der Bayerischen Volkspartei, Dr. Pfleger, sah die Abstimmung als gültig an.

Bei den Ausführungen des deutschnationalen Abgeordneten Schmidt-Hannover, der nachdrücklich die Beweisführung des Reichstagspräsidenten bestritt, kam es

zu erregten Auseinandersetzungen

zwischen den deutschnationalen und nationalsozialistischen Ausschußmitgliedern.

Es wurde gegen die beiden deutschnationalen Stimmen beschlossen, die Anwesenheit des Reichskanzlers und des Reichsinnenministers zu verlangen.

Der Ausschuß vertagte sich dann auf kurze Zeit, um das Erscheinen des Kanzlers abzuwarten. Der Kanzler und der Reichsinnenminister sind jedoch nicht gekommen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung teilte der Vorsitzende Löbe mit, daß die Reichsregierung nach einer Erklärung des Staatssekretärs Dr. Planck auch weiter auf dem Rechtsstandpunkt beharre, der in der Erklärung des Ministerialrats Gottheiner zum Ausdruck komme.

Nach längerer Aussprache billigte der Ausschuß

folgende Entschließung:

„Der Ausschuß hat gemäß Artikel 33 der Reichsverfassung die Anwesenheit des Reichskanzlers und des Reichsministers des Innern zu seiner Sitzung verlangt. Der Reichskanzler und der Reichsminister des Innern haben ihr Erscheinen von Bedingungen abhängig gemacht. Das ist nach dem klaren Wortlaut des Artikels 33 der Reichsverfassung nicht zulässig. Die Reichsregierung hat diese Rechtsauffassung auch anerkannt durch ihr Verhalten im Juni vor dem damaligen Überwachungsausschuß. Der Ausschuß stellt fest, daß sich der Herr Reichskanzler und der Herr Reichsminister des Innern durch ihre Handlungsweise eines offenen Bruches der Reichsverfassung schuldig gemacht haben. Er erwartet, daß der Herr Reichspräsident als der berufene Hüter der Verfassung den Herrn Reichskanzler und den Herrn Reichsminister des Innern zur Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Pflichten unverzüglich anhält."

Die Annahme der Entschließung erfolgte gegen die Stimmen der Deutschnationalen. Der Ausschuß beschloß, die Entschließung auch dem Reichspräsidenten zu übermitteln.

Dann wurde

ein Antrag Frank (Nat.-Soz.)

angenommen, worin der Ausschuß feststellt, daß die Montagabstimmungen über die Aufhebung der Notverordnungen und die Entziehung des Vertrauens gegenüber dem Reichskabinett Papen verfassungsmäßig waren.

Weiter wurde ein Antrag Wegmann (Ztr.) angenommen, der lautet:

Die Auflösung verstößt gegen Artikel 25 Absatz 1 der Reichsverfassung, weil die im Auflösungsdekret angenommene Gefahr, der Reichstag könnte die Aufhebung bestimmter Notverordnungen verlangen, keinen konkreten Anlaß darstellt, wie er in der Reichsverfassung gefordert wird.

Die Auflösung verstößt gegen Artikel 48 Absatz 3 der Reichsverfassung, weil sie das verfassungsmäßige Recht des Reichstages, die Aufhebung von Notverordnungen zu verlangen, verletzt und eine Wiederholung der Auflösung dieses Rechts des Reichstages dauernd beseitigen würde.

Beide Anträge wurden gegen die Stimmen der Deutschnationalen angenommen.

Im weiteren Verlauf wurde noch ein Antrag Frank (Nat.-Soz.) angenommen, wonach der Ausschuß die Reichsregierung ersucht, den Wahltermin unverzüglich bekanntzugeben. Frank sprach davon, daß der Reichspräsident „in Verkennung seiner verfassungsmäßigen Pflichten" gehandelt habe. Schmidt-Hannover (Dtn.) wies diese Behauptung und die Angriffe gegen den Reichskanzler mit größter Schärfe zurück.

Der Ausschuß nahm zum Schluß einen Antrag auf Aufhebung der Presseverbote an.

Ein historisches Bilddokument.

Reichskanzler von Papen hat sich zum Wort gemeldet — Reichstagspräsident Göring und die Schriftführer sehen gerade zur anderen Seite des Hauses —, der Kanzler kann nicht sprechen, da Göring ihn nicht beachtet. Auf der Regierungsbank neben dem Reichskanzler Reichsaußenminister von Neurath.

*

Wie es kam.

Vielleicht wird die Reichstagsauflösung des 12. September noch Gegenstand staatsrechtlicher Auseinandersetzungen außerhalb der politischen Arena, vielleicht wird man darüber verhandeln, ob es bei dem „Wettrennen zwischen einem vom Mißtrauensvotum bedrohten Reichskanzler und dem Reichstag" — so bezeichnete ein sehr bekannter Staatsrechtslehrer und Reichstagsabgeordneter, Prof. Dr. Kahl, die theoretische Möglichkeit einer solchen parlamentarischen Situation — alles mit rechten Dingen zugegangen ist. Aber an der tatsächlich erfolgten Reichstagsauflösung dürfte auch der bereits in der Sitzung erfolgte Widerspruch des nationalsozialistischen Reichstagspräsidenten und seiner Partei deswegen schon nichts ändern, weil die anderen Parteien, von den Deutschnationalen bis zur Sozialdemokratie einschließlich, praktisch bereits am Abend des 12. September die Auflösung „anerkannten". Man mag auch noch darüber debattieren, ob dem Reichskanzler trotz wiederholter Wortmeldung vom Reichstagspräsidenten mit oder ohne Absicht das Wort nicht gegeben und stattdessen in die Abstimmung eingetreten wurde, die mit einem großen Mißtrauensvotum enden mußte oder enden sollte, — man mag auch das weitere Verhalten des Herrn Göring mißbilligen oder, wie seine Partei es tut, billigen, — das alles ändert nichts daran, daß die zweite Sitzung dieses Reichstages auch seine letzte gewesen und geworden ist. Tatsächlich ist er nach einer Lebenszeit von dreizehn Tagen — 30. August bis 12. September — seinen sechs Vorgängern nachgefolgt. Er starb auch nicht wie Hedda Gabler „in Schönheit und mit Weinkraut im Haar", sondern unter tosenden Tumulten. Peinlich ist es für uns Deutsche auf alle Fälle, daß eine außerordentlich große Schar ausländischer Diplomaten dem zusah und wohl auch die drastische Symbolik dessen erfaßte, daß die Regierung von Papen sofort nach Überreichung der Auflösungsurkunde den Sitzungssaal des Deutschen Reichstages verließ und damit dem Reichstage selbst — den Rücken kehrte.

Wie das alles im einzelnen kam, wie die Dinge in den letzten Tagen, ja Minuten diesem Ausgang zutrieben oder — zugetrieben wurden, wird man im einzelnen und von allen (Partei-) Seiten erst später erfahren. Vielleicht aber auch nicht. Denn die Ereignisse folgten ja so schnell aufeinander, daß es dem Beobachter sozusagen „vor den Augen flimmerte". Wider alles Erwarten war ja aus einer mit großem Interesse — wegen der bevorstehenden Kanzlererklärung — erwarteten, vielleicht auch stürmisch verlaufenden, so doch in den Einzelheiten festgelegten Tagung eine Kampfsitzung geworden. Im Handumdrehen ist es ganz zweifellos, daß eine Entscheidung des Reichstages erfolgen wird sowohl über die Notverordnung wie über das Mißtrauensvotum, — und gerade das hatten die in Verhandlungen miteinander stehenden Parteien des Zentrums und der Nationalsozialisten ursprünglich vermeiden wollen!

Schon einmal ist ein Reichstag aufgelöst worden, aber erst, nachdem er den Antrag auf Aufhebung einer großen Notverordnung angenommen hatte. Das war am 18. Juli 1930. Und schon einmal ist aus politischen Gründen ein Reichstag aufgelöst worden nach verhältnismäßig kurzer Lebenszeit; nach fünf Monaten wurde er aufgelöst, weil „parlamentarische Schwierigkeiten die Beibehaltung der gegenwärtigen und gleichzeitig die Bildung einer neuen Regierung auf der Grundlage der bisher befolgten Innen- und Außenpolitik unmöglich machen". Das war 1924, und die Auflösung vollzog sich damals ganz undramatisch durch einfache Übersendung der Auflösungsorder an den Reichstagspräsidenten und durch amtliche Veröffentlichung. Allerdings brachten die dann folgenden Wahlen ein Ergebnis, das dem Reichstag ein kaum wesentlich verändertes Bild gab.

Den zweiten Teil der damaligen Begründung hätte man wohl auch für die Auflösung des 12. September verwenden können. Nicht aber den ersten Teil; denn aus dem „parlamentarisch gebildeten" ist ein ausgesprochenes „Präsidialkabinett" geworden. Und drittens ist es eine Frage an die völlig ungewisse Zukunft, ob bei den kommenden Reichstagswahlen eine wesentliche „Gesichtsveränderung" des neuen Parlaments eintreten wird oder nicht. Auf alle Fälle haben bis dahin nur der Reichspräsident und die Reichsregierung das Wort. Allerdings auch die Verantwortung, die allein zu tragen ohne und gegen den Reichstag sie sich entschlossen haben.

SLUB Wir führen Wissen. Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF